

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1880

9 (11.1.1880)

Beilage zu Nr. 9 der Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 11. Januar 1880.

Badischer Landtag.

Ge set z.

Änderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht betreffend.

Art. 1. Der vierte Abschnitt von Titel IV des Gesetzes über den Elementarunterricht erhält folgende Fassung:

Viertes Abschnitt.

Von Lehrerinnen an Volksschulen.

§ 45. An Volksschulen mit mindestens zwei Lehrstellen können auch Frauen, welche durch die Oberschulbehörde auf Grund einer abgelegten Prüfung für befähigt zum Lehr- und Erziehungsfache erklärt sind, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen als Lehrerinnen verwendet werden.

§ 45a. Von der Gesamtzahl der an den Volksschulen des Großherzogthums errichteten Lehrstellen darf höchstens ein Zehntel mit weiblichen Lehrkräften besetzt werden.

Die Stelle des ersten Lehrers kann einer Lehrerin weder definitiv, noch zu einstweiliger Verziehung übertragen werden.

§ 45b. Die Verwendung von Lehrerinnen beschränkt sich der Regel nach auf untere und mittlere Klassen, in denen bloß Mädchen, oder auch Knaben und Mädchen zusammen, zu unterrichten sind.

§ 45c. Feste Anstellung in Hauptlehrerstellen können nur unverheirathete Lehrerinnen erlangen, welche nach Ablegung einer zweiten, vorzugsweise für den Nachweis der praktischen Ausbildung bestimmten Prüfung, sog. Dienstprüfung, durch die Oberschulbehörde für anstellungsfähig erklärt sind.

§ 45d. Die Bestimmungen der §§ 33—39, sowie des § 41 des Elementarunterrichts-Gesetzes finden auf die in Hauptlehrer- Stellen, jenen in § 42, § 43 Absatz 1 und § 44 auf alle an Volksschulen angestellten Lehrerinnen Anwendung.

§ 45e. Lehrerinnen an Volksschulen erhalten:

A. Als Hauptlehrerinnen:

- a. einen festen Gehalt, welcher jeweils dem niederen Satz der nach § 48 A. festzustellenden Beträge gleichkommt; die Lehrerin zählt hierbei wie ein Hauptlehrer;
- b. freie Wohnung oder statt derselben die Hälfte der für Hauptlehrer nach § 52 bestimmten Mietentschädigung;
- c. Schulgeld-Aversum und Personalzulagen nach § 48 C. und D.

B. Bei Verwendung nach § 31:

Die in § 50 geordneten Bezüge, als Schulverwalterinnen jedoch höchstens die Hälfte der für einen Hauptlehrer bestimmten Mietentschädigung.

§ 45f. Der Ruhegehalt für Hauptlehrerinnen, welche nach Umlauf des vierzigsten Dienstjahres zur Ruhe gesetzt werden, besteht in dem vollen Betrage des zuletzt bezogenen festen Gehaltes (§ 45e. A. a.).

Im Uebrigen richtet sich der Anspruch auf Ruhegehalt, insbesondere die Berechnung der Dienstzeit und des Ruhegehaltes für eine kürzere als vierzigjährige Dienstzeit, nach den Bestimmungen des § 85.

§ 45g. Lehrerinnen sind zur Schullehrer-Witwen- und Waisenkasse nicht beitragspflichtig.

§ 45h. Lehrerinnen, welche nach der Anstellung als

Hauptlehrerinnen sich verheirathen, verlieren sowohl den Anspruch auf Ruhegehalt, als die übrigen durch die Anstellung erlangten Rechte; ihre Anstellung wird schlechthin widerruflich.

Erfolgt die Verheirathung nach Eintritt in den Ruhestand, so kommt der Ruhegehalt in Wegfall, wenn die Zurücksetzung vor Zurücklegung einer dreißigjährigen Dienstzeit eingetreten ist.

§ 45i. Auf Lehrerinnen, welche ausschließlich für die Ertheilung des Unterrichts in weiblichen Arbeiten bestimmt sind (Industrielehrerinnen), finden die Bestimmungen der §§ 45 bis 45f. keine Anwendung.

Die Anstellung dieser Lehrerinnen geschieht durch den Kreis-Schulrath in widerruflicher Weise nach vorausgegangenem Benehmen mit der örtlichen Schulbehörde und dem Bezirksamte.

Ihr Gehalt, dessen Betrag nach Anhören des Gemeinderaths von der Staatsverwaltungs-Behörde festgesetzt wird, ist von der Gemeindefasse zu zahlen, sofern ein besonderer Fond hierfür nicht vorhanden ist.

Mit Zustimmung der Gemeinde kann die Oberschulbehörde ausnahmsweise auch Lehrerinnen für weibliche Arbeiten eine nach § 75 des Gesetzes errichtete Hauptlehrerstelle übertragen.

§ 45k. Die Staatsverwaltungs-Behörde kann auf Antrag der Oberschulbehörde verfügen, daß für mehrere Gemeinden bzw. Schulen eine Arbeitslehrerin zu bestellen sei.

Der Gehalt für die gemeinschaftliche Arbeitslehrerin, sowie das Verhältnis, nach welchem derselbe von den einzelnen Gemeinden aufzubringen ist, bestimmt die Staatsverwaltungs-Behörde.

§ 45l. Die Oberschulbehörde ist ermächtigt, Frauen, welche für Ausbildung von Arbeitslehrerinnen angestellt sind, die Rechte von Hauptlehrerinnen zu verleihen, wenn ein Gehalt von mindestens dem in § 45e. A. erwähnten Betrage, sofern derselbe nicht aus Staatsmitteln bezahlt wird, von einem Kreis- oder Bezirksverband, einer Gemeinde oder einer Stiftung dauernd zur Verfügung gestellt ist.

Der Berechnung des Ruhegehaltes wird der wirkliche zuletzt bezogene Gehalt bis zum Betrage von höchstens 900 M. zu Grunde gelegt.

Art. II. § 60a des Gesetzes wird aufgehoben.

Art. III. Die §§ 92, 96, 97 und 98 des Gesetzes erhalten folgende Fassung, beziehungsweise Zufüge:

§ 92. Lehrer, welche freiwillig aus dem Schuldienst austreten oder aus demselben entlassen werden, können, wenn sie wenigstens 10 Jahre als Hauptlehrer angestellt waren, Mitglieder der Witwen- und Waisenkasse bleiben. In diesem Falle stehen ihren Wittwen und Waisen die in § 89 und 90 bezeichneten Ansprüche zu, sofern der freiwillig ausgetretene Lehrer die höchsten Beiträge, welche nach diesem Gesetze zu entrichten sind, der Entlassene diejenigen Beiträge, welche er vor seiner Entlassung zu zahlen hatte, bis zu seinem Tode fortentrichtet.

Hauptlehrer, welche, ohne aus dem Schulsache auszutreten, mit Genehmigung der Oberschulbehörde auf die ihnen übertragenen Hauptlehrerstellen verzichten und sich gleichzeitig zur einstweiligen Verwendung nach § 31 des Gesetzes zur Verfügung stellen, haben die auf ihrer früheren Stelle bezahlten Beiträge fortzuentrichten.

Die Bestimmungen von Absatz 1 finden auch Anwendung auf die anspruchsberechtigten Schulgehilfen (§§ 96,

97), wenn sie wenigstens 10 Jahre lang Mitglieder der Witwen- und Waisenkasse waren.

§ 96. Jeder Hauptlehrer, er mag verheirathet sein oder nicht, zahlt in diesen Witwen- und Waisenfond von seinem festen Einkommen (fester Gehalt § 48 A. und § 61 Schlusssatz und § 75, Personalzulage § 48 D. und garantiertes Schulgeld § 48 C.) und von dem Anschlag der Dienstwohnung (§ 52) jährlich 3 Prozent Beitrag. Höher als mit 1300 M. soll kein Lehrer beigezogen werden.

Die Schulgehilfen, welche die Dienstprüfung (§ 32 des Gesetzes) abgelegt haben, zahlen den nämlichen Beitrag aus einem Matrifularanschlag von 800 M. und werden dadurch ihre Wittwen und Waisen zu den in §§ 89 und 90 bezeichneten Ansprüchen berechtigt.

Der geordnete Jahresbeitrag ist von jeder Hauptlehrerstelle an Volksschulen sobald sie einmal besetzt war, auch während ihrer Erledigung, aus dem Einkommen der Schulstelle fortzuentrichten.

§ 97. Außer dem jährlichen Beitrag zahlt jeder Hauptlehrer im Laufe des ersten Jahres seiner Anstellung in vierteljährlichen Raten 15 Prozent seines nach § 96 zur Witwen- und Waisenkasse zu immatricularirenden Dienst-einkommens als Aufnahmestaxe.

Die nämliche Taxe zahlt er bis zu der in § 96 bestimmten Grenze in gleichen Fristen auch von jeder Aufbesserung dieses seines Dienst-einkommens ohne Unterschied, ob dieselbe ihm von der nämlichen Stelle oder mittelst Uebertragung eines andern Schuldienstes zu Theil werde.

Die in § 96 bezeichneten Schulgehilfen entrichten die Aufnahmestaxe von 15 Prozent ihres oben erwähnten Matrifularanschlags in sechs vierteljährlichen Theilzahlungen. Bei der Anstellung als Hauptlehrer zahlen dieselben die nämliche Taxe aus der ihnen durch die Anstellung zuwachsenden Aufbesserung in den für die Hauptlehrer zur Zahlung der Aufnahmestaxe bestimmten Fristen.

§ 98. Die Beitragspflicht zum Schullehrer-Witwen- und Waisenfond erstreckt sich auch auf die zur Ruhe gesetzten Lehrer, und zwar zahlen diese den jährlichen Beitrag von 3 Prozent ihres Ruhegehaltes.

U e b e r g a n g s b e s t i m m u n g.

Von den am 1. Januar 1880 bereits angestellten Hauptlehrern bzw. Schulgehilfen sind die in § 96 bestimmten Beiträge zum allgemeinen Schullehrer-Witwen- und Waisenfond vom 1. Januar 1880 an zu entrichten.

Frankreich.

Paris, 8. Jan. Die indirekten Steuern haben für den letzten Monat des Jahres 1879 noch ein Mehrerträgniß von 6 und mithin für das ganze Jahr ein solches von 140 Millionen über die Vorausschlüsse des Budgets abgeworfen.

Dem Senat liegen bekanntlich zwei Ferry'sche Entwürfe vor: der eine betreffend den höheren Unterricht mit dem famosen Artikel 7, der andere eine Reform des Unterrichts-raths. Beide sind spruchreif; der Bericht des Hrn. Barthélemy Saint-Hilaire über den zweiten ist zwar noch nicht vertheilt, aber vollkommen druckfertig. Wie man nun meldet, wird der Unterrichtsminister, welcher doch, wie es scheint, dem verjünglichen Artikel 7 so lange als möglich aus dem Wege gehen will, die Priorität für die den Unterrichts-rath betreffende Vorlage ver-

viel niedrigeren thierischen Zustände existirt habe.

Hr. Dr. Hirschfeld gab zunächst eine sehr eingehende und sorgfältige Kritik der Darwin'schen Forschungen, wies nach, in welchen Punkten sie widerlegt, in welchen sie erweitert seien, und brachte zumal reichliche Früchte eigener Untersuchungen, welche zur Klärung der vorliegenden Fragen wesentlich beitragen. Es ist nicht thöricht, auf diesen Theil des Vortrages weiter einzugehen. Bei der Kürze der Zeit, die dem Redner zur Verfügung stand, mußte er ohnehin den reichhaltigen Stoff in knapper Form vortragen, so daß eine weitere Klärung nicht möglich scheint. Ueberdies hatte der Vortrag einen so spezifisch wissenschaftlichen Charakter, daß er ohne eingehende morphologische und physiologische Kenntnisse, die ja in weiteren Kreisen nicht ohne Weiteres vorauszusetzen sind, doch nicht verständlich wäre.

Die zweite allgemeine Sitzung wurde mit einem meisterhaften Vortrag des Hrn. Geh. Rath's Professor Dr. Ecker aus Freiburg über Lorenz Olen eröffnet. Das Thema des Vortrages hieß: „Zur hundertjährigen Gedächtnißfeier Lorenz Olen's, des Stifter's der Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte.“ Der Inhalt dieses Vortrages wird demnächst in der „Literarischen Beilage“ dieser Zeitung zur Besprechung kommen.

Den zweiten Vortrag hielt Hr. Professor Dr. Goltz aus Straßburg „Ueber das Herz“.

Dieses anziehende Thema ist häufig der Gegenstand populärer naturwissenschaftlicher Vorträge gewesen. Die Lehre vom Herzen ist auch wissenschaftlich so weit gefördert, daß die neuen Entdeckungen über das Wesen dieses Organs nicht gerade reichlich fließen. — Dennoch brachte der Redner manches bisher Unbekannte, besonders aber wirkte er durch die vollendete Form, durch die gemüthvolle, behagliche und oft entzückend launige Weise, in welcher er das Vorgetragene darbot. — Der Vortrag ist inzwischen durch Veröffentlichung in dem letzten Hefte der „Deutschen Rundschau“ weiteren Kreisen zugänglich gemacht, so daß es unnöthig scheint, an dieser Stelle über denselben zu berichten.

(Fortsetzung folgt.)

Die Naturforscher-Versammlung in Baden.

(Fortsetzung.)

Den nächsten Vortrag hielt Dr. Medizinalrath Dr. Wied-Hirschfeld aus Dresden: Ueber mimische Gesichtsbewegung, mit Berücksichtigung der Darwin'schen Versuche, ihre Entstehung zu erklären.

So verschiedenartig die zahllosen Sprachen sind, welche die Menschen sprechen, so ist doch eine Sprache, wenn dieser Ausdruck erlaubt ist, die allen Gliedern der Menschheit gemeinsam, als ein Zeichen des einheitlichen Ursprungs geblieben. Die Zeichen dieser Sprache sind die im menschlichen Antlitz erkennbaren Muskelbewegungen, durch welche die mit den Sinnesempfindungen und mit den Vorstellungen im Centralorgan des geistigen Lebens verbundenen Erregungen zum äußeren Ausdruck gelangen.

Die Zeichen dieser Sprache sind im Wesentlichen bei allen Völkern die gleichen, mögen dieselben noch so sehr nach Rasse und Kulturentwicklung verschieden sein. Dem Kinde sind diese Bewegungen das erste Mittel, durch welche es seiner Umgebung über die inneren Zustände, über seine Triebe und Empfindungen Auskunft gibt; dem Erwachsenen, der sich längst für die Mittheilungen der Lausprache bedient, bleibt dennoch jene elementare Sprache erhalten; wir sind förmlich gewohnt, in den Zeichen derselben unmittelbarer und unversälfchterer Anschluß über die Affekte, die Stimmung unserer Nebenmenschen zu suchen, als in irgend welchem andern Zeichen.

Hr. Dr. Hirschfeld schilderte in seinem Vortrage in sehr anziehender Weise, wie weit es bisher gelungen ist, das Wesen der mimischen Gesichtsbewegungen wissenschaftlich zu erklären. Sehr weit sind unsere Kenntnisse auf diesem Gebiet noch nicht gediehen. Wenn man bedenkt, welche physiologischen und psychologischen Vorträge zu erlangen sind, ehe mit einiger Aussicht auf Erfolg die hier vorliegenden Fragen einer wissenschaftlichen Behandlung zugänglich werden können, so wird man den unvollkommenen Ausbau dieses Theils der Anthropologie begreiflich finden.

Selbst die anatomischen Verhältnisse, die den Ausdrucksbewegungen des Gesichts zu Grunde liegen, sind erst verhältnißmäßig spät erkannt worden. Besonders fördernd wirkte in dieser Hinsicht die Idee Duchenne's, die mimischen Bewegungen durch lokale elektrische Reizung der Gesichtsmuskeln künstlich hervorzurufen. Die Frage hingegen, in welcher Weise der Zusammenhang der betreffenden Muskelbewegungen mit den inneren Erregungen zu erklären sei, wurde bis in die neuere Zeit kaum aufgeworfen; man hielt sie meist überhaupt für unlösbar. Einen wünschenswerthen Versuch, der Lösung der Frage näher zu treten, findet man in Biderit's „System der Mimik und Physiognomie“. Erst Darwin war es vorbehalten, durch sein Buch „Ueber den Ausdruck der Gemüthsbewegungen bei Thieren und Menschen“ das allgemeine Interesse für diesen Gegenstand wieder rege zu machen.

Da nach Darwin der Körperbau und die Gewohnheiten aller Thiere und auch des Menschen Produkte einer allmähigen Entwicklung sind, so mußte er dieses Prinzip auch auf den körperlichen Ausdruck der Seelenzustände anwenden. Darwin nahm an, daß die uns jetzt angeborene Tendenz, bei bestimmten Seelenzuständen bestimmte Muskeln zu bewegen, auf die gewohnheitsmäßige Verknüpfung der Seelenzustände mit den Muskelbewegungen zurückzuführen sei, und daß diese zunächst gewohnheitsmäßige Verknüpfung sich erst allmähig zur erblichen Anlage gesteigert habe. Diese Anschauung brachte es mit sich, daß versucht werden mußte, den Muskelthätigkeiten ursprünglich nicht eine direkte Beziehung zu den Seelenbewegungen, sondern einen Zusammenhang mit gewissen durch die Seelenbewegung bedingten Veränderungen des körperlichen Zustandes zuzuschreiben. Ferner ließ sich Darwin auf Grund der von ihm vertretenen Entwicklungslehre besonders angelegen sein, die Gemeinsamkeit bestimmter Ausdrucksweisen bei verschiedenen aber verwandten Species, so z. B. beim Menschen und Affen, hervorzuheben, indem er in solchen gemeinsamen Formen des Ausdrucks einen weiteren Beweis dafür suchte, daß der Mensch früher in einem

langen, ein Antrag, mit dem er den Wünschen des Senats sicherlich nur entgegenkommen wird.

Vom 7. Januar wird dem „Ereignis“ aus Angers telegraphirt:

Die elf verhafteten Jüglinge haben die Nacht im Gefängnis verbracht und sind, nachdem sie ein Verhör bestanden, in die Schule zurückgeführt worden. Es ist nicht erwiesen, daß der Jügling Guyot an den Folgen der ihm widerfahrenen Mißhandlungen gestorben ist; nach Einigen wäre sein Tod auf eine innere Krankheit zurückzuführen. Die beteiligten Jüglinge behaupten,

daß sie sich an ihm nicht thätlich vergreifen hätten; wohl aber hätte er sich mit einem seiner Kameraden herumgeschlagen. Der Leichnam wird einer gerichtlichen Obduktion unterzogen. Die Sache stellt sich jetzt minder bedenklich dar, als im Anfange. Guyot war nach Aussage seiner Mitschüler einer der tüchtigsten Jüglinge der Anstalt. Die Untersuchung dauert fort. Heute Abend würde abermals ein Kirafterposten in die Anstalt gelegt, obgleich in derselben wieder vollkommene Ordnung herrscht.

Dagegen berichtet man dem „Temps“ aus Escurrolles (im Allierdepartement), wo der junge Guyot gestorben ist:

Die Leichenschau hat heute früh auf dem Friedhofe von Escurrolles in Gegenwart des Untersuchungsrichters und des Staatsanwalts-Gehilfen stattgefunden. Der Körper war über und über mit Wundmalen bedeckt; schwere Verletzungen wurden an verschiedenen Stellen, namentlich auf der Brust und in den Lenden, festgestellt. Man braucht nach keiner andern Todesursache zu suchen. Soeben ist auch ein Mitschüler des jungen Guyot, den seine Kameraden, wenn auch nicht gefährlich, aber doch noch sehr übel zugerichtet hatten, bei seiner Familie in Montfaut eingetroffen.

Handel und Verkehr.
Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte.
Berlin, 9. Jan. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per Januar-Februar —, per April-Mai 238.50, per Mai-Juni 238.50, Roggen per Januar-Februar 173.—, per April-Mai 176.50, per Mai-Juni 175.50. Rüböl loco 54.80, per April-Mai 56.40, per Mai-Juni 62.40, per Mai-Juni 62.60. Hafer per April-Mai 151.50, per Mai-Juni 153.—. Feucht.
Köln, 9. Jan. Weizen, loco hiesiger 23.50, loco fremder 23.—, per März 23.90, per Mai 24.05. Roggen loco hiesiger 19.—, per März 17.90, per Mai 17.90. Hafer loco 14.50. Rüböl loco 30.—, per Mai 29.40.
Bremen, 9. Jan. Petroleum. (Schlußbericht.) Standard white loco 7.40, per Februar 7.50, per März-April 7.80, per

August-Dezember 8.60. Fester. Amerikan. Schweinefett, Wilcor (nicht verzollt) 42 1/2.
Paris, 9. Jan. Rüböl per Jan. 80.50, per Febr. 81.—, per März-April 81.—, per Mai-Aug. 82.25. — Spiritus per Jan. 69.25, per Mai-Aug. 68.75. — Zucker, weißer, dispon. Nr. 3, per Jan. 75.50, per Mai-Aug. —. — Mehl, 8 Marken, per Jan. 71.50, per Febr. 71.75, per März-Apr. 72.—, per März-Juni 71.75. — Weizen per Jan. 33.50, per Febr. 33.50, per März-April 33.75, per Mai-Aug. 33.50. — Roggen per Jan. 23.50, per Febr. 23.75, per März-April 24.—, per Mai-Aug. 24.—.
Amsterdam, 9. Jan. Weizen auf Termine höher, per März 347, per Mai —. Roggen loco höher, auf Termine und, per März 206, per Mai 207. Einlöb loco 31 1/2, per Frühjahr 32 1/2, per Juni-Juli-August 33. Rüböl loco —, per Frühjahr —.
Antwerpen, 9. Jan. Petroleum-Markt. Schlußbericht. Stimmung: Ruhig. Raffiniertes Type weiß, disponibel 19 1/2 b. 19 1/2 b.

New-York, 8. Jan. (Schlußkurs.) Petroleum in New-York 8, dto. in Philadelphia 7 1/2, Mehl 6,—, Mais (old mixed) 60, Rother Winterweizen 1.55, Kaffee, Rio good fair 16, Havana-Zucker 7 1/2, Getreidekraft 4, Schmalz, Marke Wilcor 8 1/2, Schmalz, per Februar 8 1/2, Speck 7 1/2. Baumwoll-Zufuhr 17000 B., Ausfuhr nach Großbritannien 1000 B., dto. nach dem Continent 8000 B.

Witterungsbeobachtungen
der meteorologischen Station Karlsruhe.

Jan.	Thermometer in C.	Feuchtigkeit in Proc.	Wind.	Himmel.	Bemerkung.
9. Morg. 2 Uhr	763.5	— 0.4	89	NE. bedeckt	trüb.
" Nachts 9 Uhr	762.9	— 0.4	86	" "	"
10. Morg. 7 Uhr	762.9	— 0.5	94	" "	"

Verantwortlicher Redakteur: Heinrich Goll in Karlsruhe.

Bekanntmachung.

Bei der hiesigen Ober-Postdirektion lagern nachverzeichnete, in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1879 von den Postanstalten des Bezirks als unanbringlich eingelangte Gegenstände:

Nr.	Gegenstand	Abgangsort	Tag der Einlieferung	Empfänger	Bestimmungs-ort
1	Postanweisung	Forstheim	6/1 1879	Möhrner	Höfen
2	"	Mannheim	30/11 "	Reise	Dresden
3	"	Heidelberg	8/11 "	Kreiser	Stuttgart
4	"	Mannheim	24/9 "	Maier	Speyer
5	"	Heidelb.	20/8 "	Riede	Sonneborn
6	Paket	Baden	12/8 "	Kahn	Waldbau
7	"	Philippsburg	21/8 "	Barth	Baireuth
8	"	Rastatt	25/9 "	Kru	Strasbourg
9	Einschreibebrief	Heidelberg	28/10 "	Chivami	Frankfurt a. M.
10	"	Karlsruhe	8/10 "	Wagner	München
11	"	Heidelb.	13/10 "	Sippmann	Langen
12	Vorschuß-Postanweisung	Baden	4/5 "	de Monde	Karlsruhe
13	degl.	Konstanz	11/5 "	Amtsgericht	Mannheim
14	degl.	Frankfurt a. M.	14/9 "	Linf	Heidelberg
15	Gew.-Brief mit Geld	Gernsbach	24/9 "	Kreis	Dos

Die unbekanntem Aufgeber dieser Gegenstände, bz. die zur Empfangnahme der letzteren berechtigten Personen werden aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 4 Wochen bei der hiesigen Ober-Postdirektion geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das in den Sendungen befindliche Geld der Postarmen- bz. Postunterstützungs-kasse überwiesen werden. Der zum Verkauf geeignete Inhalt der Pakete wird nach fruchtlosem Ablauf der Frist zum Besten der genannten Kasse öffentlich versteigert werden.
Karlsruhe i. B., den 6. Januar 1880.
Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bürgerliche Rechtspflege.
Essentielle Aufforderungen.

R.923. Nr. 8.453. Bruchsal. In Sachen Ferdinand Heneka in Neut-hard gegen unbekanntem Eigentumsrecht betr. Da in Folge der diesseitigen Aufforderung vom 10. September 1879, Nr. 29.653 weder dingliche Rechte, noch lehenrechtliche oder fideicommissarische Ansprüche an die dort bezeichneten Grundstücke geltend gemacht wurden, so werden solche den neuen Erwerbenden gegenüber für erloschen erklärt.
Bruchsal, den 27. Dezember 1879. Großh. bad. Amtsgericht. Schüßler.

R.992. Nr. 3235. Dreifach. Nachdem auf die diesseitige Aufforderung vom 26. Sept. d. J., Nr. 14.442, Rechte oder Ansprüche der genannten Art an die dort bezeichneten Liegenschaften nicht geltend gemacht worden sind, werden solche der Gemeinde Sasbach gegenüber für erloschen erklärt.
Dreifach, den 24. Dezember 1879. Großh. bad. Amtsgericht. Gantler.

R.976. Nr. 2.788. Korf. Präklusiv-Beschl. Die Sant gegen Gustav Rdder von Kehl, s. Zt. in Karlsruhe, betr. Alle diejenigen, welche in der heutigen Liquidations-Tagsfahrt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, werden damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.
Korf, den 31. Dezember 1879. Großh. Amtsgericht. Rizi.

Entmündigungen.

R.944. Nr. 123. Baden. Beschluß. Tagelöhner Franz Meyner in Baden wurde durch Erkenntnis vom 29. November 1879, Nr. 3963, entmündigt und dessen Ehefrau, Elisabeth, geb. Reich, in Baden als Vormünderin desselben aufgestellt.
Baden, den 31. Dezember 1879. Großh. bad. Amtsgericht. Müller.

R.972. Nr. 57. Ettlingen. Jakob Valentin Thoma in Schöllbrunn wurde durch Erkenntnis Großh. Amtsgerichts Ettlingen vom 16. Dezember 1879, Nr. 2789, wegen Geisteskrankheit entmündigt und wurde am 30. Dezember v. J., Nr. 5470, Valentin Lenz, Schuhmacher in Schöllbrunn als sein Vormund ernannt.
Ettlingen, den 5. Januar 1880. Großh. bad. Amtsgericht. Gerichtsnotar Schleinkofer.

R.995. Nr. 66. Mosbach. Die Entmündigung des Andreas Egner, ledig, von Sulzbach betr. Für den durch richterliches Erkenntnis vom 17. v. M. im Sinne des V.R.S. 499 entmündigten Andreas Egner von Sulzbach wurde Landwirth Leonhard Egner von da als Bestand ernannt; man bringt dieses mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis, daß der Entmündigte ohne Bewirkung des Bestandes weder Vergleiche schließen, Anlehen aufnehmen, angriffliche Kapitalien erheben, dafür Empfangscheine geben und Güter veräußern oder verpfänden, noch hierüber rechten darf.
Mosbach, den 5. Januar 1880. Großh. bad. Amtsgericht. Bittmann.

R.970. Nr. 3721. Weinheim. Durch Erkenntnis vom 5. November 1879, Nr. 11.962, wurde Peter Arz, ledig, von Weinheim, früherer Trauolddat, gemäß V.R.S. 513a, völlig mündig gemacht und durch Beschluß vom Heutigen ihm Gemeinderath Georg Peter Ebert II. von Weinheim als Vormund bestellt, was hiermit veröffentlicht wird.
Weinheim, den 31. Dezember 1879. Großh. bad. Amtsgericht. Deeken.

R.977.1. Nr. 2447. Baldkirch. Die Bitte der Wittve des Tagelöhners Christian Hummel von Siegelau,

lich versteigert, wobei der Zuschlag er- folgt, wenn der Schätungspreis oder mehr geboten wird.
Beschreibung der Liegenschaften. noch mit einer Kugel geladen war. Das Wohnhaus Nr. 463 mit Scheuer ein leeres ledernes Portemomac mit und Stallung mit Malz-Fabrik, Messingbügel und ein Regenschirm mit sammt Einrichtung zur Malzfabrikation braunem Baumwollüberzug und Fut- in der Krübergergasse, neben Garten und teral von Kameras.
Strasse beiderseits gelegen, und circa 45 Ruthen Garten beim Haus neben schwarzeidene Reifentische, eine silberne Josef Lammehofen und selbst, mit hier- Anteruhr mit römischen Ziffern und auf neugebauter Malzbarre u. Schopf, Schmiedezweig, auf deren Rückdeckel Garten hinter und vor dem Hause, eine betende Frauengestalt eingravirt, beiderseits Straße.
Hierbei wird bemerkt, daß der süd- welcher als Fierath ein Hüfstein, Steig- lich im Hause sich befindliche Keller bogen und eine Reittische befindet Eigentum des C. Otto hier ist, tar. 25,000 M.
Zwanzig fünf Tausend Mart. Der Tabakbeutel mit französischem Ta- b, ein Stück Schuhmacherbraut, ein Tagchennesser mit Pfeifenraum und beinemern Heft und eine Landkarte von Süddeutschland.
Ich erlaube ein baldige Mittheilung, falls eine Person vermisst wird, auf welche die Beschreibung paßt.
Offenburg, den 2. Januar 1880.
Der Großh. Staatsanwalt. Gruber.

Verm. Bekanntmachungen.

R.612. Forstheim. Nutzholzversteigerung. Aus Domänenwald „Hagenschieß“, Abtheilung Egel, Humelstram und Let- tengel, werden Donnerstag den 15. d. M. Vormittags 11 Uhr, im Seebarre versteigert: 1 Eßberbaum, 27 Stück Nadelholzstämme I. Klasse, 18 Stück II. Klasse, 14 Stück III. Klasse und 42 Stück IV. Klasse; 1 buchener Eßgloß u. 255 Nadelholzstämme I., 625 Stück tanene Reßsteden und 775 Stück tanene Bohnensteden.
Waldauflieger Beck und Waldhütter Maier zu Seebarre zeigen das Holz auf Verlangen vor.
Forstheim, den 8. Januar 1880. Großh. bad. Bezirksforstei. Hofmann.

Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.

Die Lieferung der für das Rechnungsjahr 1880/81 erforderlichen 70000 Stück eisenen Eisenbahn-Duerchwellen 2,50 m lang und 1077 Stück = 4000 m eisenen Weichenhölzern soll im Wege der öffentlichen Submission vergeben werden. Termin hierzu ist auf Freitag den 6. Februar d. J. Vormittags 10 Uhr, anberaumt und werden versiegelt und portofreie Offerten mit der Aufschrift: „Submission auf Lieferung von Eisenbahn-Duerchwellen“ bis dahin von uns entgegengenommen.
Die Lieferungsbedingungen verabsolgt unsere Druckfachen-Controle gegen portofreie Einlieferung von 50 Pfennigen. Strasbourg, den 7. Januar 1880. Kaiserliche General-Direction.

Bergebung der Lieferung von eisernen Pontons.

Die Herstellung von 12 eisernen Pontons sammt Zubehör für das städtische Rheinsbad in Maxau, im Gesamtgewicht von ca. 35,000 Kilogramm, soll in Submission vergeben werden.
Die Lieferungsbedingungen nebst den nötigen Zeichnungen können auf dem Bureau des städtischen Wasser- und Straßenbauamts eingesehen, oder gegen Einzahlung der Copialien (2 Mart) bezogen werden.
Endtermin der Submission ist am 26. Januar 1880. Vormittags 9 Uhr. Karlsruhe, den 9. Januar 1880. Städt. Wasser- und Straßenbauamt. Schüßler.

Bermögensabsonderung.

R.966. Nr. 43. Karlsruhe. Zur Verhandlung über die Vermögensabsonderungsklage der Ehefrau des Opyler Valerian Fritsch in Baden, Atra, geb. Imhof, ist Tagfahrt auf Donnerstag den 4. März d. J., Vormittags 9 Uhr, anberaumt, was hierdurch zur Kenntnis der Gläubiger gebracht wird.
Karlsruhe, den 5. Januar 1880. Großh. Landgericht II. Civilkammer. Der Vorsitzende: Gerbel.

Erbeverteilung.

R.975. Rothweil. Emil Jähringer von Achstarrn, welcher vor mehreren Jahren nach Amerika ausgewandert ist und sich an hier unbekanntem Orten aufhält, ist zur Erbschaft seiner am 20. October 1870 verstorbenen halbwüthigen Schwester Stephanie Meher, ledig von Achstarrn, nach dem Gesetze mitberufen und wird deshalb aufgefordert seine desfallsigen Erbanprüche binnen drei Monaten entweder persönlich oder durch einen notariell Bevollmächtigten geltend zu machen, widrigenfalls die Erbschaft denen zugetheilt würde, welchen sie zufälle, wenn er zur Zeit des Erbentfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.
Rothweil, den 6. Januar 1880. Großh. Notar E. Gallus.

Zwangsversteigerungen.
R.996. Billingen. I. Liegenschaftsversteigerung-Aukundigung. In Folge richterlicher Verfügung wird im Wege der Vollstreckung der Maria Anna Winkler, geb. Maier in Billingen, die nachbezeichnete, auf der Gemarlung Billingen gelegene Liegenschaftsrealität am Samstag den 31. Januar 1880, Morgens 10 Uhr, in dem alten Rathhause dahier öffent-

Fahrniß-Versteigerung.

Im Vollstreckungswege werden Mittwoch den 14. Januar, Vormittags 9 Uhr, im Gasthaus „s. Anker“ dahier: 1 Orchesterion, 1 Klavier, 3 Gastbetten, 10 Wirtschaftstafeln, 36 Korbesseln, Wirtschaftsstühle und Bänke, Wachslichter, runde Tisch, Nachttische, Waschtische, Nähtische, Kleiderkasten, versch. Porzells, Hängelampen, Spiegel, Trapperien, Vorhänge, ein Püffet, ein Bierbod, ein Schwenktisch und Kessel, versch. Gläser, Flaschen, Porzellangeschirr, ein eiserner Herd mit Kupferkessel, ein Küchenschrank, versch. Küchengeräthe, neun Weinsässer versch. Größe, drei geringere Betten, versch. verschiedene Weiszeug u., im Anschlag von 2500 M., gegen Baarzahlung öffentlich versteigert.
Bemerk wird, daß das Orchesterion, mit Rücksicht auf etwaige auswärtige Steigerer, Nachmittags präzis 2 Uhr zur Versteigerung kommt.
Weissenstein, den 7. Januar 1880. Ritters. Gerichtsvollzieher in Forstheim.

Strafrechtspflege.

Aufgesandener Leichnam. R.987. Nr. 29. Offenbura. Am Morgen des 30. v. Mts. wurde an der Straße zwischen Hohnburt und Hesselburt in einem Wassergraben die theilweise noch von Schnee bedeckte Leiche eines Mannes im Alter von 30—35 Jahren aufgefunden, der sich, wie bei der Beschaffenheit der lautstärkten Kopfverletzungen und dem Auffinden eines Terzerols bei der Leiche anzunehmen ist, durch einen Schuß in den Mund geädmet hatte.
Die Gesichtszüge der Leiche waren unentwärtlich, der Kopf mit furchelborenen bräunlichen Haaren bedeckt; beiderseits war die Leiche mit zwei Flanelhemden, das eine grau, das andere hellbraun gestreift, baumwollenen Socken und Unterhosen, starken genagelten Korbstiefeln, deren Schäfte, in welchen die Hosen stecken, mit gelbem Leder gefüttert und oben mit einem 3 cm breiten Streifen Glanzleder befestigt waren, Hosen von schwarzem Tuch, mit weißem Zeug gefüttertem Auck, einer schwarz-tuchenen Weste mit Aermeln von Kanonenas, wie sie die Kutscher tragen, einer grauen Tuppe mit grüner Einfassung